

Kooperationsvertrag

zur

Zusammenarbeit der Region Hannover und

der Stadt Neustadt am Rübenberge

in einem Feuerwehrzentrum

zwischen der

Region Hannover
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

vertreten durch den Regionspräsidenten Herrn Hauke Jagau

und der

Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt am Rübenberge

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Sternbeck

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Kooperationsziele	3
§ 2 Anforderungen an das Feuerwehrzentrum	4
§ 3 Zusammenarbeit in der Vorbereitungs- und Bauphase	5
§ 4 Finanzierung der Errichtungs- und Einrichtungskosten	6
§ 5 Nutzung des Feuerwehrzentrums, Finanzierung der Nutzungs- und Unterhaltungskosten	8
§ 6 Ansprechpartner, allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit und der Abstimmung	9
§ 7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	9
§ 8 Kündigungs- und Rücktrittsrechte	10
§ 9 Zeitplan, Schlussvorschriften	11

Präambel

Am Standort Neustadt am Rübenberge sind die Region Hannover als zuständige Behörde für den übergemeindlichen Brandschutz und die Stadt Neustadt a. Rbge. als zuständige Behörde für den örtlichen Brandschutz nach dem Nds. Brandschutzgesetz gemeinsam für die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung tätig. Die Region Hannover unterhält dort ihre Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) für die Einzugsbereiche Neustadt, Wunstorf und Garbsen, die Stadt Neustadt a. Rbge. ihren Feuerwehrsicherheitsbereich und die zentrale Ausbildung der Stadtfeuerwehr.

Aufgrund ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags und der räumlichen Nähe ist die Aufgabenerledigung in vielfältiger Weise miteinander verknüpft. Bereits jetzt sind die FTZ und die Schwerpunktfeuerwehr räumlich verbunden und findet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Personal der FTZ und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. statt.

Beide Kommunen streben an, diese Zusammenarbeit in einem neu zu errichtenden Feuerwehrzentrum auszubauen und zu intensivieren. Sie vereinbaren sich daher wie folgt:

§ 1 Kooperationsziele

- 1.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, auf dem sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. befindlichen Grundstück Nienburger Straße Nord in 31535 Neustadt a. Rbge., Flurstück 311/4, Flur 2, eingetragen im Grundbuch von Neustadt a. Rbge. Grundbuchblatt 9001, ein Gebäude zwecks gemeinsamer Nutzung als Feuerwehrzentrum zu planen, zu finanzieren und zu errichten.
- 1.2 Das gemeinsame Feuerwehrzentrum wird sowohl für die Erfüllung der städtischen Aufgaben (Feuerwehrgerätehaus) als auch der regionseigenen Aufgaben (insb. Feuerwehrtechnische Zentrale) und für gemeinsame Zwecke genutzt werden. Darüber hinaus wird die Region Hannover für Krisenfälle, die die Interessen beider Vertragspartner berühren, ein Tierseuchenlogistikzentrum für das Gesamtgebiet der Region Hannover sowie einen Redundanzstabsraum für den Katastrophenschutzstab des HVB einrichten.
- 1.3 Das Feuerwehrzentrum umfasst voraussichtlich eine Bruttogrundfläche (BGF) von ca. 8.135 m². Die Flächenaufteilung unter den Vertragsparteien, insbesondere eine Konkretisierung hinsichtlich gemeinsam zu nutzender Flächen erfolgt im weiteren Planungsprozess. Nach derzeitigem Planungsstand entfallen voraussichtlich ca. 5.445 m² auf städtische Nutzungen und voraussichtlich ca. 2.690 m² auf regionseigene Nutzungen.

- 1.4 Durch gemeinsame Nutzung des Feuerwehrzentrums beabsichtigen die Vertragsparteien insbesondere in folgenden Bereichen ihre Zusammenarbeit nachhaltig und zukunftssicher weiter auszubauen und zu intensivieren:
- Verbesserung der Voraussetzungen und Effizienzsteigerung der Aufgabenerfüllung des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG),
 - Gegenseitige Unterstützung im Bedarfsfall, insbesondere bei Großschadeneignissen, z. B. in technischer und personeller Hinsicht,
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Feuerwehrausbildung,
 - Steigerung räumlicher und technischer Handlungsoptionen durch multifunktionale Nutzung von Räumen, Flächen, feuerwehrtechnischer und sonstiger technischer Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Haustechnik.
- 1.5 Trotz der angestrebten Kooperation bleiben beide Vertragsparteien in der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowohl in wirtschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht selbständig.
- 1.6 Soweit in den beschriebenen Aufgaben und im räumlichen Geltungsbereich Änderungen eintreten, werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren und eventuelle Konsequenzen für die Planung bzw. den Bau des Feuerwehrzentrums erörtern und ggf. notwendige Änderungen abstimmen.

§ 2 Anforderungen an das Feuerwehrzentrum

- 2.1 Das Feuerwehrzentrum soll im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorgaben für den Standort so geplant und errichtet werden, dass alle funktionalen Anforderungen an die unter § 1 beschriebenen Nutzungen und Ziele erfüllt werden.
- 2.2 Die räumlichen Anforderungen an das Feuerwehrzentrum im Einzelnen werden im Planungsprozess mittels des Raumprogramms beschrieben. Das Raumprogramm ist als Anlage 2 dieser Vereinbarung beigefügt. Es erfolgt eine Konkretisierung, Ergänzung und Anpassung des Raumprogramms im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen.
- 2.3 Die beschriebene angestrebte multifunktionale gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, Flächen, Anlagen und Einrichtungen bezieht sich dabei insbesondere auf Schulungs- und Versammlungsräume, einen Schlauch- und Übungsturm, sanitäre Anlagen sowie Küchen und Kühlraum, Waschhalle mit Ölabscheider, Sozial- und Sanitäräume, Erste-Hilfe-Raum sowie Haustechnik und Außenanlagen.
- 2.4 Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass
- ein einheitlicher funktional gegliederter Baukörper mit angemessener architektonischer Qualität entsteht,

- alle Räume des Feuerwehrzentrums mit einer Raum-Solltemperatur im Heizfall höher/gleich 19° C im Passivhausstandard gemäß der „Zertifizierungskriterien für Passivhäuser mit Nicht-Wohnnutzung“ des Passivhaus-Instituts geplant und errichtet werden. Für die Gebäudeteile, die gemeinsam genutzt werden, übernimmt die Region Hannover die Mehrkosten, die aus der Umsetzung des Passivhausstandards resultieren. Die Mehrkosten werden auf Basis eines Kostenvergleichs mit dem EnEV-Mindeststandard, der zum Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung gilt, ermittelt,
- das Gebäude einem mittleren Standard nach BKI entspricht.
Als Referenzobjekt für den Gebäudestandard vereinbaren die Vertragsparteien die Feuerwache in Celle.

2.5 Das Feuerwehrzentrum wird mit den erforderlichen feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen errichtet. Es wird ferner mit den für die spezifischen Nutzungszwecke notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden.

Zu den feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen gehören insbesondere eine Atemschutzübungsanlage, eine Atemluft-Druckluftversorgung, eine Schlauchpflegeeinrichtung mit Schlauchturm, Werkstatteinrichtungen sowie ein Pumpenprüfstand.

In welchem Umfang vorhandene feuerwehrtechnische Anlagen und Einrichtungen der jetzigen Feuerwehrtechnischen Zentrale Neustadt a. Rbge. übernommen und eingebaut werden, wird die Region bis zur Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen benennen. Gleiches gilt bezüglich sonstiger Einrichtungsgegenstände.

§ 3 Zusammenarbeit in der Vorbereitungs- und Bauphase

- 3.1 Es herrscht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. Bauherr und öffentlicher Auftraggeber des Feuerwehrzentrums sein wird. Sie wird als Vergabestelle fungieren und sämtliche Bau- Dienst- und Lieferleistungen, die zur Planung, Errichtung und Einrichtung des Feuerwehrzentrums erforderlich sind, eigenverantwortlich ausschreiben.
- 3.2 Dessen ungeachtet werden die Vertragsparteien im Sinne der Verwirklichung gemeinsamer Ziele die vor Beginn der Ausschreibung / der Ausschreibungen notwendigen Vorbereitungsarbeiten gemeinsam durchführen. Sie werden insbesondere die Vergabeunterlagen gemeinsam erstellen bzw. die jeweils dafür notwendigen Beiträge liefern, sowie weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren möglichst untereinander abstimmen und sich gegenseitig unterstützen.

Abstimmen werden sich die Vertragsparteien auch über den Umfang der Beschaffung feuerwehrtechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie von sonstigen Einrichtungsgegenständen (s. § 2.5 dieses Vertrages).

- 3.3 Im laufenden Ausschreibungsverfahren werden die Vertragsparteien soweit wie möglich zusammenarbeiten, sich gegenseitig unterstützen und alle wesentlichen Entscheidungen miteinander abstimmen. Insbesondere besteht Einvernehmen darüber, dass die Region Hannover an etwaigen Bietergesprächen und Vertragsverhandlungen mitwirkt. Sie wird durch den Beauftragten der Stadt Neustadt a. Rbge. jeweils rechtzeitig dazu eingeladen.
- 3.4 Während der Planungs- und Errichtungsphase des Gebäudes werden die Vertragsparteien ebenfalls kooperieren. Gleiches gilt für die Phase bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes (Einrichtung). Es besteht insbesondere Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die benannten Beauftragten der Region Hannover in der Planungs- und Bauphase an folgenden Terminen teilnehmen können:
- Prüfung geänderter Nutzeranforderungen,
 - Festlegungen zu Änderungen, Mehrung oder Minderung von Planungs- und Bauleistungen,
 - Bemusterung,
 - Vorbegehungen und Abnahme der Bauleistung.

§ 4 Finanzierung der Errichtungs- und Einrichtungskosten

- 4.1 Die geschätzten Gesamtkosten nach den Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 für das Feuerwehrzentrum betragen auf Grundlage des Raumprogramms des Feuerwehrgerätehauses aus Beschlussvorlage 2014/133/1 (Stadt Neustadt a. Rbge.) sowie des Raumprogramms der FTZ aus Beschlussdrucksache 1695 (III) BDs (Region Hannover) ca. 13,85 – 18,87 Mio. €. Davon entfallen nach bisherigen Kostenschätzungen ca. 8,66 – 12,13 (ohne Berücksichtigung Passivhausstandard = 8,10 – 11,34 Mio. €) auf die Flächen und Anlagen, die für das Feuerwehrgerätehaus der Stadt Neustadt a. Rbge. und ca. 5,19 – 6,74 Mio. € auf die Flächen und Anlagen, die für die FTZ der Region Hannover genutzt werden. Die Gesamtkosten beinhalten auch die Kosten für Flächen und Anlagen, die von beiden Vertragsparteien gemeinsam genutzt werden und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 4.2 Es fallen Kosten an für die Planung, Errichtung und Ausstattung des Feuerwehrzentrums (Kosten durch Drittaufträge). Diese Kosten umfassen
- a) Kosten gemäß Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 (Kosten im Hochbau)
 - b) Beratungskosten für die Vorbereitung und Begleitung der Kooperation sowie des Ausschreibungsverfahrens (soweit nicht bereits in a) enthalten)
 - c) etwaige Kosten eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens und eines damit einhergehenden Rechtsstreits mit Dritten
 - d) sonstige Kosten

Maßgebend für die Höhe der gemeinsam zu tragenden Kosten sind die jeweiligen von der Stadt Neustadt a. Rbge. anhand geprüfter Schluss-/Rechnungen festgestellten Kosten.

- 4.3 Die Region Hannover trägt die Kosten gemäß a) und b) in Höhe des auf sie entfallenden Anteils der festgestellten Kosten. Zusätzlich beteiligt sich die Region Hannover an den Kosten nach a) und b) für die gemeinsam genutzten Flächen und Einrichtungen nach ihrem Anteil der voraussichtlichen Nutzung, der mit Abschluss des Mietvertrages festzulegen ist.

Die Kosten nach c) trägt die Stadt Neustadt a. Rbge. Über die Übernahme der sonstigen Kosten nach d) erfolgt eine Verständigung im Einzelfall.

Die Mehrkosten für den Passivhausstandard der gemeinsam genutzten Gebäudeteile nach § 2.4 werden in voller Höhe von der Region Hannover übernommen.

Im Übrigen tragen beide Vertragsparteien die ihnen durch die Kooperation entstehenden Kosten selbst. Dazu gehören insbesondere notwendige Vorbereitungskosten sowie sonstige nach Kooperationsabschluss anfallenden Kosten. Davon unberührt bleiben Kosten nach § 7.

Zwecks Aufteilung/Abrechnung der Kosten untereinander werden die Vertragsparteien sicherstellen, dass die anfallenden Kosten gemäß der Vorgaben aus 4.2 und 4.3 aufgeschlüsselt werden.

- 4.4 Die Region Hannover zahlt den insgesamt auf sie entfallenden Kostenanteil im Wege der Vorauszahlung auf das Entgelt für die spätere Nutzung des Feuerwehrzentrums (Mietvorauszahlung).

Die Aufwendungen aus der Beschaffung der ausschließlich von der Region Hannover genutzten feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen und für die Einrichtungsgegenstände der FTZ gehen nicht in die Berechnung des Baukostenzuschusses/der Mietvorauszahlung ein, sondern werden gesondert beglichen. Diese Aufwendungen umfassen sowohl die externen Kosten für den Erwerb als auch die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der dazu notwendigen Ausschreibung(en).

Nähere Einzelheiten zur Fälligkeit sowie den weiteren Zahlungsmodalitäten werden die Vertragsparteien in dem nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung abzuschließenden Miet- / Nutzungsvertrag, ggf. in etwaigen weiteren Finanzierungsvereinbarungen regeln.

§ 5 Nutzung des Feuerwehrzentrums, Finanzierung der Nutzungs- und Unterhaltungskosten

- 5.1 Die Vertragsparteien werden das Feuerwehrzentrum gemäß den in dieser Vereinbarung beschriebenen Nutzungsbedürfnissen - zum Teil jeweils ausschließlich und zum Teil gemeinschaftlich – nutzen. Nähere Einzelheiten über die Qualität und den Umfang der Nutzung sowie über die Pflege, Unterhaltung und Instandhaltung des Gebäudes, der feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie der sonstigen technischen Anlagen und Einrichtungen, ferner über die Tragung der durch den Betrieb des Feuerwehrzentrums entstehenden weiteren Kosten werden die Vertragsparteien in einem Miet- und Nutzungsvertrag regeln. Der Miet- und Nutzungsvertrag soll vor Beginn des ersten Vergabeverfahrens für die Bauleistung endverhandelt worden sein und mit Abschluss dieses Vergabefahrens wirksam abgeschlossen werden.
- 5.2 Einigkeit besteht darüber, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. Eigentümer des Gebäudes wird.

Die ausschließlich von der Region Hannover genutzten feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen und die Einrichtungsgegenstände der FTZ, werden der Region Hannover übereignet und von ihr unterhalten.

Einigkeit besteht ferner darin, dass die Region Hannover die von ihr zur Nutzung benötigten Flächen, gemeinsam genutzte feuerwehrtechnische Anlagen und Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände von der Stadt Neustadt a. Rbge. gegen ein Entgelt langfristig, und zwar für mindestens 30 Jahre mietet.

Hinsichtlich des Entgelts wird folgende Berechnung zugrunde gelegt:

- Die Höhe des Baukostenzuschusses/der Mietvorauszahlung steht erst mit der Kostenfeststellung fest.
- Ein – noch zu ermittelnder – Mietpreis pro m² und Monat für die von der Region genutzten Flächen ist festzusetzen.
- Aus dem Verhältnis zwischen der Höhe des Baukostenzuschuss/der Mietvorauszahlung zum Mietpreis pro m² und Monat ergibt sich der Zeitraum, nach dem der Baukostenzuschuss/die Mietpreisvorauszahlung aufgezehrt ist.
- Die Betriebs- und Nebenkosten trägt jede Partei selbst

Schließlich sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die baulichen Qualitäten und Ausstattungsmerkmale der anzumietenden Flächen entsprechend dem vorliegenden Raumprogramm und dem noch zu erstellenden Raumbuch Grundlage der Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung /die Ausschreibungen für die Planung und Errichtung des Gebäudes sein wird / sein werden. Die Baubeschreibung wird Bestandteil des Miet- /Nutzungsvertrages sein.

- 5.3 Der Nutzungsbeginn ist ab Oktober 2018 vorgesehen.

§ 6 Ansprechpartner, allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit und der Abstimmung

- 6.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne der Zielsetzung dieses Vertrages.
- 6.2 Beide Vertragsparteien werden sich gegenseitig über Umstände, die Auswirkungen auf ihre Zusammenarbeit haben könnten, unverzüglich informieren.
- 6.3 An Entscheidungsprozessen einer Vertragspartei, die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei haben könnten, ist diese rechtzeitig zu beteiligen.
- 6.4 Die Vertragsparteien streben an, dass alle Entscheidungen im Rahmen dieser Kooperation zwischen den Beauftragten der Vertragsparteien einvernehmlich getroffen werden.
- 6.5 Die Vertragsparteien benennen folgende Beauftragte auf Arbeitsebene: Die Beauftragte auf Arbeitsebene der Region Hannover ist:
- Frau Malkus-Butz, Leiterin Service Gebäude

Der Beauftragte auf Arbeitsebene der Stadt Neustadt a. Rbge. ist:

- Herr Michael Kunath, Vertreter FD 91/SG 650

Die Vertragsparteien sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei auch andere Personen als Beauftragte zu benennen.

§ 7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

- 7.1 Soweit Meinungsverschiedenheiten trotz ernsthafter Bemühungen durch die Bevollmächtigten auf Arbeitsebene nicht zu klären sind, soll jede Vertragspartei ihre Auffassung der Leitungsebene, d. h. der/dem jeweils federführenden Dezernentin bzw. Dezernenten, vortragen. Diese werden innerhalb von einer Woche das streitige Thema in einem Gespräch – unter Umständen ohne die Beteiligten der Arbeitsebene – behandeln und soweit möglich einer einvernehmlichen Lösung zuführen.
- 7.2 Sollte es zu bautechnischen Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien geben, die weder auf Arbeits- noch auf Dezernentenebene geklärt werden können, so vereinbaren beide Vertragsparteien, einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens zu beauftragen (Schiedsgutachterverfahren). Dazu wird eine von beiden Seiten als verbindlich anerkannte Begutachtung durch einen einvernehmlich ausgewählten, öffentlich bestellt und vereidigten Gutachter erfolgen.

- 7.3 Wenn eine Einigung auf den zu benennenden Gutachter zwischen den Vertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nicht erzielt werden sollte, wählt die Industrie- und Handelskammer Hannover den zu beauftragenden Gutachter aus. Die Auftragserteilung erfolgt durch die Stadt Neustadt a. Rbge. Die für seine Beauftragung entstehenden Kosten werden von den Parteien jeweils zur Hälfte getragen. Der Spruch des Sachverständigen ist von beiden Parteien zu akzeptieren.
- 7.4 Sollte keine Einigung auf Dezernentenebene zu anderen als bautechnischen Fragen zustande kommen, wird das streitige Thema innerhalb von zwei Wochen den Verwaltungsspitzen, d. h. dem Regionspräsidenten der Region Hannover und dem Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. zur abschließenden gemeinsamen Entscheidung vorgelegt.

§ 8 Kündigungs- und Rücktrittsrechte

- 8.1 Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- 8.1.1 einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen der in § 1 beschriebenen Aufgaben einer Vertragspartei und wenn dieser unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
- 8.1.2 schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages durch eine Vertragspartei, aufgrund derer es für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen.
- 8.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 8.1.2 hat die Vertragspartei, die durch schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen die Kündigung des Vertrages durch die andere Vertragspartei verursacht hat, den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. § 254 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.
- 8.4 § 60 VwVfG bleibt unberührt.
- 8.5 Unberührt bleiben etwaige Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Vertragsparteien in dem noch abzuschließenden Nutzungs-Mietvertrag (s. § 5 dieses Vertrages).
- 8.6 Die Parteien sind zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Zeitplan für den Miet- und Nutzungsvertrag gemäß § 5.1 nicht eingehalten wird.

In diesem Fall sind die durch den Rücktritt entstehenden Kosten jeweils zur Hälfte von den Parteien zu tragen.

Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes in Schriftform auszuüben.

§ 9 Zeitplan, Schlussvorschriften

- 9.1 Die Vertragsparteien bekräftigen ihren gegenseitigen Willen daran mitzuwirken, dass der einvernehmlich aufgestellte Projektzeitplan, beigefügt als Anlage 1 dieses Vertrages, eingehalten wird.
- 9.2 Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung/Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird der Vertragsinhalt im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine neue Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 9.4 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die Regionsversammlung der Region Hannover und des Rates der Stadt der Stadt Neustadt a. Rbge. und einer ggf. notwendigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Neustadt a. Rbge., den _____ 2015

Hannover, den _____ 2015

Für die Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Für die Region Hannover
Der Regionspräsident

Anlagen

- Anlage 1. Rahmenterminplan für das Projekt Feuerwehrzentrum – Stand 24.03.2015
- Anlage 2. Raumbedarfsplanungen der Vertragspartner: Raumprogramm FTZ (Region Hannover) gemäß Beschlussdrucksache 1695 (III) BDs, sowie Raumprogramm FWGH (Neustadt a. Rbge.) gemäß Beschlussvorlage 2014/133/1